

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom 19. Dezember 2001

2015. Interpellation von Patrick Blöchlinger betreffend Kirchenbesetzungen, strafrechtliche Folgen für die Beteiligten. Am 24. Oktober 2001 reichte Gemeinderat Patrick Blöchlinger (SD) folgende Interpellation GR Nr. 2001/526 ein:

Vom 20.10.–21.10.2001 wurde in Zürich eine Kirche durch Illegale – auch «sans papiers» genannt – besetzt.

Ich bitte den Stadtrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Was geschieht mit den von der Polizei registrierten Personen?
2. Mit welchen Strafen müssen die Beteiligten rechnen?
3. Falls die Besetzer nicht bestraft werden: Was ist die Begründung?
4. Weshalb wurden bloss die Personalien aufgenommen, anstatt rigoros durchzugreifen?
5. Unterstützt der Stadtrat solche Kirchenbesetzungen?
6. Falls Frage 5 mit «Ja» beantwortet wird: Weshalb steht der Stadtrat hinter solchen Kriminellen, anstatt sich hinter das Gesetz zu stellen?

Auf den Antrag der Vorsteherin des Polizeidepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

Das Grossmünster wurde in der Zeit von Sa/So, 20./21. Oktober 2001, von etwa 50 Aktivistinnen und Aktivisten der Zürcher Bewegung zur Unterstützung der Papierlosen besetzt. Bei den Besetzerinnen und Besetzern handelte es sich nicht um so genannte «sans papier» oder «Illegale», sondern um hiesige Sympathisantinnen und Sympathisanten der Papierlosen.

Die Besetzung der Kirche erfolgte am Samstag, 20. Oktober 2001, etwa 9.30 Uhr. Die Pfarrerin und der Präsident der Kirchgemeinde Grossmünster verhandelten in der Folge mit einer der Polizei bekannten Vertreterin der erwähnten Bewegung. Im Anschluss an die Gespräche verzichteten die Verantwortlichen der Kirche auf die Stellung eines Strafantrages wegen Hausfriedensbruchs. Polizeiliche Massnahmen drängten sich somit nicht auf. Straftatbestände wurden keine erfüllt.

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass sich die Aktivistinnen und Aktivisten zum grössten Teil aus den Gruppierungen: «rar, die junge bewegung» (Flüchtlings-/Ausschaffungspolitik), «augenauf» (Gefangenenbetreuung/Ausschaffungspolitik) und der autonomen Zürcher Hausbesetzer-Szene rekrutierten. Nachdem die Besetzerinnen und Besetzer die Kirche am Sonntag, 21. Oktober 2001, gegen 9.00 Uhr wieder verlassen hatten, nahm die Polizei einzelne Personenüberprüfungen (offene Ausschreibungen, Meldeverhältnisse usw.) vor. Diese verliefen negativ, so dass keine der Personen polizeilich registriert werden musste.

Bei Hausbesetzungen, also auch bei Kirchenbesetzungen, handelt es sich grundsätzlich um Antragsdelikte (Hausfriedensbruch im Sinne von Art. 186 StGB). Ohne ausdrücklichen Strafantrag der Berechtigten oder einen Hinweis auf weitere illegale Tätigkeit wird die Polizei nicht von sich aus aktiv.

Da es sich bei den Personen, welche die Kirche «besetzten», nicht um

«sans papiers» handelte und bisher keine Kirchenbesetzungen durch so genannte «sans papiers» erfolgten, kann auf die Beantwortung der weiteren Fragen verzichtet werden.

Mitteilung an die Vorsteherin des Polizeidepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, die Stadtpolizei und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug
der Stadtschreiber